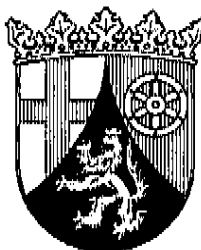


Zur Kenntnis übersandt durch:

Andreas Hardt
Rechtsanwalt
Königstraße 46 a ~ 23552 Lübeck
Tel.: 04 51 / 7 45 50
Fax.: 04 51 / 7 88 26

Ausfertigung

Aktenzeichen:
5 O 411/07



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. BGZ gewerbliches Internetmarketing e.K, Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim
- Antragstellerin, Verfügungsklägerin, Gläubigerin -
2. TMZ Tourismusdienste e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim
- Antragstellerin, Verfügungsklägerin, Gläubigerin -
3. RTZ Reise Tourismus Auskunft e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Poststrasse 33, 20354 Hamburg
- Antragstellerin, Verfügungsklägerin, Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 -
3:

Rechtsanwälte Erben,
Neuenheimer Landstraße 36, 69120 Heidelberg

gegen

Dr. Peter Niehenke, Grendelmattweg 25, 79618 Rheinfeldern
- Antragsgegner, Verfügungsbeklagter und Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hardt und Fritz,
Königstrasse 46 a, 23552 Lübeck

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Gramann als Einzelrichterin am 10.02.2009 beschlossen:

- 2 -

I.

Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlungen gegen die in der einstweilige Verfügung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008, 4 U 602/08 (Az. des Landgericht Koblenz: 5 O 411/07) enthaltenen Unterlassungsverpflichtungen, nämlich es zu unterlassen

die Antragstellerinnen oder deren Inhaber auf den Websites

www.adressbuchbetrug.info und/oder

www.adressbuchbetrug.vu und/oder

www.gegenjustizunrecht.vu

und/oder anderen Websites aufzuführen, die den Eindruck erwecken, sämtliche dort genannten Firmen arbeiteten mit rechtswidrigen Methoden;

wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten, die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber

„sind Teil eines internationalen Betrüger-Netzwerks“;

seien Teile der „Seilschaften der Adressbuchbetrüger“;

Herr Hewer sei ein Betrüger;

es gebe Zusammenhänge zwischen den „Betrüger Fraccalvieri, Hewer und Täubert“;

die Antragstellerinnen seien Teil eines internationalen „Henghuber Netzwerkes“;

in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber Ausführungen unter den folgenden Stichworten/Überschriften zu verbreiten und/oder inhaltlich den folgenden Stichworten/Überschriften entsprechende Ausführungen in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber zu verbreiten:

„Das betrügerische Prinzip von Trickformularen“;

„Was jedermann gegen die Trickformularbetrüger tun kann“;

„Trick“;

„Informieren Sie die Bank über die unseriöse Firma man kann dubiosen Geschäftema-

- 3 -

chern das Konto sperren lassen!");

ein Ordnungsgeld von 5.000 Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 100,00 Euro 1 Tag Ordnungshaft verhängt.

II.

Das Ordnungsgeld ist an die Gerichtskasse zu zahlen bis zum 31.03.2009.

III.

Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.

IV.

Der Verfahrensstreitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Begründung

Nach vorangegangenem erstinstanzlichen Verfahren wurde im Ergebnis des von der Verfügungsklägerseite angestrebten Berufungsverfahrens das angefochtene Urteil des Landgerichts vom 21.04.2008 durch Urteil des OLG Koblenz vom 24.10.2008 (GA Bl. 1175 ff Bd. V) unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung und des weitergehenden Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung (teilweise) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Antragsgegner wird es jeweils bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 25.000,00 €, - ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholdungsfall bis zu zwei Jahren verboten,

1.1.

die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber und/oder von den Antragstellern betriebene Internetseiten und/oder Domains, insbesondere die Internetportale

www.gewerbezentrale.de

www.gewerbe-suche.de

www.industrie-handel-gewerbe.de

www.gewerbe-zentrale.de;

www.bau-gewerbe.de;

www.tourismusauskunft.de;

- 4 -

www.landestourismus.de;

www.gasthof24.de

auf Internetseiten, insbesondere unter den Internetadressen

www.beschwerdezentrum.de/adressbetrug.htm, und/oder

www.beschwerdezentrum.de/trickbetrug.htm und/oder

www.beschwerdezentrum.org/adressbetrug.htm und/oder

www.beschwerdezentrum.org/trickbetrug.htm und/oder

www.beschwerdezentrum.vu

in einer Liste mit dem Titel „Firmen, die nach Recherchen der Redaktion Gegenjustizunrecht mit zweifelhaften Methoden arbeiten“ aufzuführen;

1.2. ferner:

1.2.1

die Antragstellerinnen oder deren Inhaber auf den Websites

www.adressbuchbetrug.info und/oder

www.adressbuchbetrug.vu und/oder

www.gegenjustizunrecht.vu

und/oder anderen Websites aufzuführen, die den Eindruck erwecken, sämtliche dort genannten Firmen arbeiteten mit rechtswidrigen Methoden;

1.2.2

wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten, die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber

„sind Teil eines internationalen Betrüger-Netzwerks“;

seien Teile der „Seilschaften der Adressbuchbetrüger“;

Herr Hewer sei ein Betrüger;

es gebe Zusammenhänge zwischen den „Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert“;

die Antragstellerinnen seien Teil eines internationalen „Henghuber Netzwerkes“;

1.2.3

In Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber Ausführungen unter den folgenden Stichworten/Überschriften zu verbreiten und/oder inhaltlich den folgenden Stichworten/Überschriften entsprechende Ausführungen in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber zu verbreiten:

„Das betrügerische Prinzip von Trickformularen“;

„Was jedermann gegen die Trickformularbetrüger tun kann“;

„Trick“;

„Informieren Sie die Bank über die unseriöse Firma man kann dubiosen Geschäftemachern das Konto sperren lassen!“;

1.2.4

über die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber zu behaupten:

„derzeit laufen Ermittlungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Aktenzeichen 21 Js 8177/07“;

- 5 -

Nachdem gegen den Antragsgegner/Schuldner im Rahmen des von den Antragstellerinnen/Gläubigerinnen betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahrens durch Beschluss des Landgerichts vom 30.10.2007 (GA Bl. 68, Bd. II) in der Fassung der Berichtigung vom 10.01.2008 (GA Bl. 429, Bd. II) ein Ordnungsgeld verhängt worden war, dessen Höhe gemäß dem Beschluss des OLG Koblenz vom 22.01.2008 (GA Bl. 443, Bd. II) auf 3.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von einem Tag je 300,00 €, herabgesetzt wurde, und

durch Beschluss des Landgerichts vom 02.12.2008 (GA Bl. 1280 ff, Bd. V) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft in Höhe von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100,00 €, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG vom 06.02.2009 (GA Bl. 1548 ff, Bd. VI) zurückgewiesen wurde,

ist nunmehr über den **3. Ordnungsgeldantrag** der Gläubigerinnen gemäß Schriftsatz vom 07.11.2008 (GA Bl. 1224 ff, Bd. V) zu befinden, mit dem sie die Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes gegen den Schuldner in Höhe von 25.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft für je einen Tag pro nicht beitreibbare 1.000,00 €, wegen weiterer Verstöße gegen die Unterlassungsgebote anstreben. Hierzu tragen sie vor:

Trotz Bekanntmachung des Verbotes im Urteil des OLG vom 24.10.2008 durch Zustellung vom 29.10.2008 habe der Antragsgegner die ihm verbotenen Handlungen fortgeführt und gegen Ziffer 1.2.2 und Ziffer 1.2.3 und 1.2.4 der einstweiligen Verfügung in der von ihnen bezeichneten Weise (GA Bl. 1227 ff), auf die Bezug genommen wird, verstoßen.

Dem ist der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 02.12.2008 (GA Bl. 1300 ff, Bd. VI) entgegen getreten.

II.

Gegen den Schuldner ist gemäß § 890 ZPO ein weites Ordnungsgeld zu verhängen. Der Schuldner hat gegen die ihm im OLG-Urteil vom 24.10.2008 auferlegten Unterlassungsgebote verstoßen.

1.

- 6 -

Trotz des unter 1.2.2 der einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Verbotes zu behaupten, Herr Hewer sei ein Betrüger und es gäbe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert fanden sich auch nach Zustellung des OLG-Urteils, nämlich am 13.11.2008, auf der Internetseite [http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/Wir über uns/Aktuell/Kommentare/absurde ein verfügung niehenke.htm](http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/Wir%20über%20uns/Aktuell/Kommentare/absurde%20ein%20verfügung%20niehenke.htm) die Aussagen:

"Wir - die kleine Gruppe Redakteure...haben es u. a. mit einer hochkriminellen, mafiotisch vernetzten Betrügerszene zu tun...

Wenn sie als Opfer der Schwindler Hewer, Fraccalvieri, Oliver Weyl oder anderer Prsonden bzw. einen Brief bekommen... (vgl. AS1, GA Bl. 1244 ff).

Damit hat der Antragsgegner gegen die das v.g. Verbot verstoßen, indem er Herrn Hewer wiederum sinngemäß als Betrüger diffamiert.

2.

Der Antragsteller hat auch gegen Ziffer 1.2.3 der einstweiligen Verfügung verstoßen, indem er auf der Seite [http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/Wir ueber uns/Aktuell/Kommentare/absurde einst verfuegung niehenke.de.htm](http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/Wir%20ueber%20uns/Aktuell/Kommentare/absurde%20einst%20verfuegung%20niehenke.de.htm) weiterhin die Stichworte "Das Prinzip von Trickformularen", "Tricks und Methoden", "Was Jedermann gegen die Abzocke mit Trickformularen tun kann" und "Betrug" in Zusammenhang mit dem Inhaber der Antragstellerin verbreitet und der Quelltext dieser Seite die Inhaber dieser Seite mit diesen Worten in Zusammenhang bringt und durch Eingabe des Suchwortes "Adressbuchbetrug" diese Seite mit ausgelesen werden kann (vgl. AS 2, GA Bl. 1246 ff).

Auch auf der Seite <http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/100-200-HS-Firmen-Info/174-HS.hewer> nennt der Antragsgegner die Antragstellerinnen bzw. ihre Inhaber weiterhin in Zusammenhang mit dem Stichwort "Trickformular". Am rechten Rand steht: die Formulare von Patrick O. Hewer und darunter sind folgende Links zu finden:

"Die Trickformulare der Gewerbezentrale/GfW"

"Die Trickformulare von Hewer: Varianten des Henghuber-Formulars" (vgl. Anlage AS3, GA Bl. 1253 ff).

- 7 -

3.

Auf der Seite <http://adressbuchbetrug.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/100-200-HS-Firmen.info/174-gewerbezentrale-hewer.htm> wird unter der Überschrift Erfahrungen und Gegenwehr, Bankkonto ausgeführt:

"Man kann dubiosen Geschäftemachern das Bankkonto sperren lassen - werden Sie aktiv! Mehr Infos hier, Januar 2006 Dresdener Bank, Frankfurt / M BLZ 500 800 00 KTO 0662007303 wir bitten um aktuelle Infos"

Durch die Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Trickformulare von Hewer; Varianten des Henghuber Formulars (vgl. AS4 GA Bl. 1257) hat der Antragsteller hat auch gegen das Unterlassungsgebot gemäß Ziffer 1.2.3. letzter Satz verstoßen.

4.

Auf der Webseite <http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/202-ihz-hinterg.htm> wird unter der dritten Überschrift am rechten Rand die "Vernetzung" genannt und bezeichnet als

"Das Henguber-Netzwerk*international"

"Domaincheck - Verbindungen zwischen Patrick O. Hewer, Doris Fraccalleri, Oliver Weyl, Ton Täubert"

(vgl. AS5, GA Bl. 1258)

Dies verstößt gegen Ziffer 1.2.2 der einstweiligen Verfügung.

5.

Auf der Seite <http://www.adressbuchbetrug.info/6-Online/6f-News/HS-News.html> war am 13.11.2008 weiterhin die Meldung:

"Juli 2007

Gewerbezentrale / Patrik O. Hewer - Ermittlungen bei der Generallstaatsanwaltschaft Stuttgart, Aktenzeichen 25 JS 8177/07" geschaltet (vgl. Anlage AS6, GA bl. 1259).

- 8 -

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 1.2.4 der einstweiligen Verfügung vor.


Die von den Antragstellerinnen/Gläubigerinnen dargetanen und durch Urkunden belegten Verstöße des Schuldner sind Verstöße gegen die vom OLG Koblenz durch Urteil vom 24.10.2008 angeordnete einstweilige Verfügung, die mit den ersten beiden Ordnungsmittelbeschlüssen noch nicht geahndet wurden. Entgegen der Ansicht des Schuldners sind sie keine gestatteten Meinungsäußerungen sondern verunglimpfen die Gläubigerinnen bzw. ihre Inhaber im Internet und waren in der vom den Gläubigerinnen dargestellten Weise am 23.11.2008 aufrufbar und zugänglich.

Damit war dem Antrag der Gläubigerinnen auf Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes und im Falle seiner Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft dem Grunde nach stattzugeben. In Bezug auf die beantragte Höhe war eine Einschränkung vorzunehmen. Das Gericht hält auch in der vorliegenden Sache wegen der schlechten Vermögenslage des Schuldners 5.000,00 € für ausreichend, ersatzweise Ordnungshaft von 1 Tag für je 100,00 Euro nicht beitreibbare Forderung, § 890 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Gramann
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:



(Meurer, Justizobersekretär)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

